

**Satzung des
Literaturrats Mecklenburg-Vorpommern e. V.**
Fassung vom 23.11.2018

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Literaterrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LR) hat seinen Gründungssitz in Neubrandenburg. Hier verbleibt er bis zum 31.12.2002, danach soll er alle drei Jahre an den Sitz eines anderen Mitgliedes im Rotationsverfahren wechseln.

(2) Der Gründungssitz bleibt Neubrandenburg. Hier wird beim Vereinsregister der jeweilige Sitz vermerkt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Literaterrat M-V e.V. ist eine Arbeitsgemeinschaft von natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen, die sich im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern mit der Pflege und Förderung der Literatur, ihrer Produktion, Darbietung, Vermittlung und Rezeption befassen.

(2) Der Literaterrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. will die Literatur und das literarische Leben in Mecklenburg-Vorpommern in den unterschiedlichen Bereichen und Erscheinungsformen fördern. Er will auf die Öffentlichkeit, auf Bildung und Wissenschaft sowie auf Politik und Verwaltung einwirken mit dem Ziel, den Stellenwert der Literatur für den Einzelnen und für die Gesellschaft hervorzuheben und zu stärken.

(3) Der Literaterrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. arbeitet überparteilich. Er ist eine Aktionsgemeinschaft, die die Selbständigkeit ihrer Mitglieder nicht beeinträchtigt. Der Literaterrat M-V e.V. nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er regt kulturpolitische Maßnahmen im Bereich der Literatur auf Landesebene an
- b) Er informiert seine Mitglieder über kulturpolitische Planungen und Entscheidungen in den Parteien, dem Landtag und anderen Institutionen
- c) Er tritt ein für den Bestand und die Entwicklung literarischer Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Literaterrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Die Tätigkeit des Literaturrates Mecklenburg-Vorpommern e.V. wird finanziert durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- c) Weitere Zuwendungen, Beihilfen, Spenden und Schenkungen

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Literaturrates Mecklenburg-Vorpommern e.V. können natürliche und juristische Personen und Einrichtungen sein, die im Sinne von § 2 (1) und (2) in Mecklenburg-Vorpommern tätig sind

(2) Juristische Personen werden von einer Person, die durch die jeweilige Vereinigung etc. in schriftlicher Form legitimiert ist, im Literaturrat vertreten.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Anträge sind an den Vorstand in schriftlicher Form zu richten. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann der Fall auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Behandlung gebracht werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung wirksam wird, durch Auflösung des Mitgliedsvereins, durch Auflösung oder anderweitiges Erlöschen des Literaturrates sowie durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen des Literaturrates verstößt.

(5) Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, können entsprechend § 4 von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu legt der Vorstand einen entsprechenden Beschlussantrag vor.

(6) Die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Literaturrates Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) zwei KassenprüferInnen
- d) zeitweilige Arbeitsgruppen

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Reisekosten werden nach dem geltenden Reisekostengesetz M-V vergütet. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins; sie tagt mindestens einmal jährlich

(2) Über die Beschlüsse der MV wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorstand gegenzuzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden.

(3) Aufgaben und Rechte der MV erstrecken sich auf

a) Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes

b) Wahl des Vorstandes

c) Wahl der KassenprüferInnen

d) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern entsprechend § 5 Absatz (4) und Mitgliedsanträge entsprechend § 5 Absatz (3)

e) Satzungsänderungen

f) Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und deren Fälligkeit

g) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes sowie des Berichts der KassenprüferInnen

h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins

j) Beschlussfassung zur Einsetzung von zeitweiligen Arbeitsgruppen

k) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

(4) Die MV wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Jede ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.

(5) Beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder oder beschließt der Vorstand eine außerordentliche MV, so ist diese umgehend, mindestens jedoch mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(6) Jedes Mitglied der MV hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er kann mit bis zu 6 Beisitzern erweitert werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können den LR einzeln gegenüber Dritten vertreten.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode einen Nachfolger

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des LR. Mit organisatorischen Aufgaben kann er einen Mitgliedsverein betrauen.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.

§ 10 Auflösung

(1) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für die Auflösung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn mindestens drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Kunst und Kultur In der Sparte Literatur
im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Gerichtsstand ist Neubrandenburg

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2018